

## **Die litauische Unabhängigkeitserklärung vom 16. Februar 1918 im Schatten deutscher Zukunftsvisionen**

Erweiterter Vortrag auf der Unabhängigkeitsfeier der Litauischen Gemeinschaft in Lampertheim-Hüttenfeld am 15.2.2010

Dietmar Willoweit

- I. Vorbemerkung
- II. Zum deutschen Besatzungsregime
- III. Bedingungen des deutschen Verfassungsrechts
- IV. Deutsch-litauische Beziehungen 1917 bis zum Putsch der Bolschewiki im November
- V. Die Unabhängigkeitserklärung vom 12. Dezember 1917
- VI. Die Unabhängigkeitserklärung vom 16. Februar 1918 und die deutschen Anerkennungserklärungen vom 23. April und 20. Oktober 1918
- VII. Unerfüllte Zukunftsvisionen der Mittelmächte während des Ersten Weltkrieges.

### **I. Vorbemerkung**

Der historische Rang der litauischen Unabhängigkeitserklärung vom 16. Februar 1918 beruht auf der Tatsache, dass sich mit ihr ein seit mehreren hundert Jahren gleichsam verschollenes Volk auf der politischen Bühne Europas entschlossen zurückgemeldet hat. Der Charakter dieser Unabhängigkeitserklärung spiegelte unvermeidlich die politischen Verhältnisse der vorangegangenen Epoche und jener Kriegsjahre wider. Daraus ergab sich für den kleinen Kreis litauischer Intellektueller, die sich im August 1917 in Vilnius versammelten, die klare Vorgabe, das wieder zu errichtende litauische Staatswesen nicht auf die bisherigen Eliten, nicht auf den polonisierten Adel zu stützen, sondern nach dem Willen des Volkes, also auf demokratischer Basis, unbeeinflusst von anderen Mächten,

zu gestalten.<sup>1</sup> Dieses Bekenntnis zur Demokratie bezeugt zugleich die Modernität der liberal, sozial, zum Teil auch sozialistisch denkenden ersten litauischen Spitzenpolitiker, die im „Landesrat“, der „Taryba“, aktiv waren. Andererseits mussten sie realistisch die bestehende Abhängigkeit von der deutschen Besatzungsherrschaft und damit vom militärischen Arm einer konstitutionellen Monarchie bedenken.

Die unübersichtliche Geschichte der litauischen Unabhängigkeit ist von der Wissenschaft mehrfach beschrieben und gewürdigt worden.<sup>2</sup> Bei diesen Analysen drängt sich die Perspektive ex post in den Vordergrund und mit ihr nach zwei Weltkriegen unvermeidlich die moralische Beurteilung

---

<sup>1</sup> Joachim Tauber, „...einen unabhängigen litauischen Staat aufbauen.“ Die Bedeutung der litauischen Taryba nach 100 Jahren, In: Annaberger Annalen 26 (2018), S. 8-23. Zusammenfassend zum Thema des vorliegenden Beitrages auch Manfred Hellmann, Grundzüge der Geschichte Litauens, 1966, S. 134ff. Über das Verhältnis der Litauer zum litauischen, überwiegend aber polonisierten Adel authentisch und differenziert Antanas Smetona, Die litauische Frage, 1917, S. 8f., 11f., 21-23; ferner u. Anm. 12.

<sup>2</sup> Grundlegend die Dokumentensammlung des Zeitzeugen Petras Klimas, Der Werdegang des litauischen Staates von 1915 bis zur Bildung der provisorischen Regierung im November 1918, 1919, mit einer instruktiven Einleitung S. VII-XXXVII; Börje Colliander, Die Beziehungen zwischen Deutschland und Litauen während der Okkupation, phil. Diss. Åbo Akademi 1935; Gerd Linde, Die deutsche Politik in Litauen im Ersten Weltkrieg, 1965; Marianne Bienhold, Die Entstehung des litauischen Staates 1918-1919 im Spiegel deutscher Akten, phil. Diss. Bochum, 1976; Abba Stražas, Der litauische Landesrat als Instrument der deutschen Ostpolitik, In: Jahrbücher für Geschichte Osteuropas 25 (1977), S. 340-363, kritisch dazu Demm, Unabhängigkeitserklärung (s. u.), S. 317 Anm.7 und S. 320f.; Abba Strazhas, Deutsche Ostpolitik im Ersten Weltkrieg. Der Fall Ober Ost 1915-1917, 1993, S. 221ff.; Alfonsas Eidintas, Restauration of the State, In: ders./Vytautas Žalys/Alfred Erich Senn (Hrsg.), Lithuania in European Politics. The Years of the First Republic, 1998, S. 11-31; Eberhard Demm, Anschluß, Autonomie oder Unabhängigkeit? Die deutsche Litauenpolitik im Ersten Weltkrieg und das Selbstbestimmungsrecht der Völker, In: ders., Ostpolitik und Propaganda im Ersten Weltkrieg, 2002, S. 133-138; ders., Die Unabhängigkeitserklärung vom 16. Februar 1918 – ein nationaler Mythos der Litauer, ebda. S. 315-328; ders., Die Deutsch-Litauische Gesellschaft (1917-1918), ebda. S. 299-313; Joachim Tauber, German Eastern Policy 1917-1918, In: Lithuanian Historical Studies 13 (2008), S. 67-74; ders., Der Kampf um die Unabhängigkeit 1917-1919. Matthias Erzberger und die deutsche Politik aus litauischer Perspektive, In: Matthias Erzberger. Ein Demokrat in Zeiten des Hasses, 2013, S. 120-133; Vilma Vaskelaitė: Die Litauische Frage im Deutschen Reichstag. In: Annaberger Annalen. 27, 2019, S. 62-87.

der historisch gewordenen Akteure nach heutigen Maßstäben.<sup>3</sup> Die nachfolgenden Überlegungen versuchen bewusst, einen entgegengesetzten Weg einzuschlagen und nach den geschichtlichen Bedingungen des zeitgenössischen Denkens und Handelns – ex ante – zu fragen. Zu diesen aber gehören, wie in den meisten Epochen, die normativen, also handlungsleitenden Ideen und Regeln des Rechts und der sozialen Ethik jener Zeit. Sie liegen nicht nur dem Autor des vorliegenden Textes als Rechtshistoriker nahe, sondern stellen allein jene Maximen dar, an denen das Verhalten früherer Generationen zu messen ist – zu beurteilen und zu verstehen.<sup>4</sup>

## II. Zum deutschen Besatzungsregime

Als das deutsche Heer im Laufe des Jahres 1915 fast das ganze von Litauern bewohnte Territorium erobert hatte, besetzte es ein Gebiet des Zarreiches, also Feindesland.<sup>5</sup> Damit waren bestimmte Regelungen des Völkerrechts zu beachten. Das Besatzungsrecht ist nicht das Thema der nachfolgenden Überlegungen, kann jedoch als ein besonders wirkungsmächtiges und die Beziehungen zwischen Deutschen und Litauern belastendes Hintergrundzenarium nicht unerwähnt bleiben.<sup>6</sup> Es war nicht nur die besondere Situation der Besatzungsmacht, die schon ohnehin unvermeidlich Spannungen und Aggressionen hervorzurufen pflegt, weil Armeen seit jeher ihren Bedarf ganz oder überwiegend aus dem besetzten Lande decken. Die Haager Landkriegsordnung von 1907 gestattete das auch grundsätzlich. Es galten für die „Militärische Gewalt auf besetztem feindlichem Gebiete“ detaillierte Regelungen. Doch schon diese konnten die Ausbeutung des besetzten Landes nicht verhindern. Denn es war zwar völkerrechtlich gestattet, von den Einwohnern „Naturalleistungen und

---

<sup>3</sup> Vgl. etwa Eberhard Demm, Das deutsche Besatzungsregimen in Litauen im Ersten Weltkrieg – Generalprobe für Hitlers Ostfeldzug und Versuchslabor des totalitären Staates, In: ders., Ostpolitik und Propaganda im Ersten Weltkrieg, 2002, S. 329-339.

<sup>4</sup> Es bedarf keiner weiteren Erläuterung, dass Vergangenes „verstehen“ nicht dasselbe ist, wie es „billigen“.

<sup>5</sup> Einen Überblick über die militärischen Operationen gibt Colliander, Beziehungen, S. 13ff.

<sup>6</sup> Vgl. dazu die ausführliche Beschwerde der Taryba an den Reichskanzler im Umfang von über 20 Druckseiten vom 20. Oktober 1917, bei Klimas, Werdegang, Nr. XIX S. 68ff., ferner auch spätere Beschwerden an den Reichskanzler vom 17. Juni 1918, ebda. Nr. LIV S. 138ff. und an die Militärführung Ober Ost vom 5. September 1918 ebda. Nr. LXXIII S. 179ff.; Colliander, Beziehungen, S. 57ff.

Dienstleistungen . . . nur für die Bedürfnisse des Besatzungsheeres . . . im Verhältnis zu den Hilfsquellen des Landes“ zu fordern.<sup>7</sup> Aber mit der Bestimmung dieses „Verhältnisses“ verfügte das Militär über erhebliche Ermessensspielräume. Und davon ganz abgesehen, war aus deutscher Sicht das Völkerrecht von Großbritannien durch die Verhängung der Seeblockade ohnehin gebrochen worden<sup>8</sup>, sodass sich das Deutsche Reich für berechtigt hielt, die Notlage der eigenen Bevölkerung durch Ausbeutung besetzten Feindeslandes – und als solches galt ja auch Litauen – zu lindern. Diesen von den Deutschen behaupteten Zusammenhang hat Smetona als Präsident der Taryba gegenüber dem Reichskanzler auch ausdrücklich mit der Bemerkung zur Sprache gebracht, das litauische Volk habe „durch schwere Arbeit und große Lieferungen von Nahrungsmitteln das Deutsche Reich im Durchhalten gegen die Hungerblockade unterstützt, es hat im Verhältnis mehr geliefert als Polen . . .“<sup>9</sup> Verschärft wurde die Belastung der litauischen Bevölkerung nicht zuletzt auch durch die vor 1914 noch unvorstellbare Dauer des Krieges und die damit verbundene Vergrößerung der Heere und deren Bedarf, zum Beispiel an Pferden.<sup>10</sup>

Der Haager Landkriegsordnung lag ferner die Vorstellung zugrunde, eine Besatzungsarmee werde sich bei der Verwaltung des besetzten Landes der dort existierenden Behörden bedienen, wie dies in Belgien und Polen auch der Fall gewesen war. Die Russen aber hatten bei Annäherung der deutschen Front in Litauen, also aus den Gouvernements Kowno, Wilna und Suwalki den „gesamten russischen Verwaltungsapparat, zugleich mit

---

<sup>7</sup> Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs (IV: Haager Abkommen) vom 18. 10. 1907, Anlage zum Abkommen, Art. 42ff., 52; Linde, Politik, S. 65f.

<sup>8</sup> Friedrich Berber, Lehrbuch des Völkerrechts, 2. Bd.: Kriegsrecht, 2. Aufl., 1969, S. 190.

<sup>9</sup> Bei Klimas, Werdegang, Nr. LIV S. 139. Aber: „Dass Großbritannien durch die Verhängung der Seeblockade Völkerrecht gebrochen hatte, berechnete das Deutsche Reich auch auf der Grundlage des damaligen Völkerrechts nicht dazu, besetztes Feindesland auszubeuten. Insoweit gab es keine Reziprozität . . .“, Mitteilung der Völkerrechtlerin Stefanie Schmahl, Würzburg, an den Autor vom 15. März 2020.

<sup>10</sup> Schreiben der Taryba an den Oberbefehlshaber Ost vom 20. 10. 1917, bei Klimas, Werdegang, Nr. XX S. 93f.

dem russischen Heere aus dem ganzen Lande zurückgezogen.“<sup>11</sup> Die deutsche Militärführung war offenbar schon aus diesem Grunde gezwungen, eine eigene Verwaltung aufzubauen, beseitigte aber zugleich auch die örtlichen Selbstverwaltungen, sodass eine Art Militärstaat entstanden war. Doch haben die ersten Organisationsmaßnahmen litauische Interessen nicht nur benachteiligt. So befremdlich es angesichts der bald verhassten deutschen Besatzungspolitik auch klingt: Allein die Bildung des sogenannten Landes „Ober Ost“ schuf ein folgenschweres Faktum. Mit fast dem gesamten ethnographisch als „litauisch“ zu bezeichnenden Territorium – plus Kurland und Teilen der Gouvernements Wilna und Grodno – erfolgte eine klare administrative Grenzziehung gegenüber dem Besatzungsgebiet des Generalgouvernements Warschau. Damit war von nun an in allen politischen Spekulationen und Planungen Litauen von Polen zu unterscheiden und weiter ausgreifenden polnischen Restaurationswünschen ein Riegel vorgeschoben.<sup>12</sup> Dies umso mehr, als sich die Militärführung von Ober Ost mit Entschiedenheit dagegen sträubte, Litauen dem wieder zu errichtenden Königreich Polen zuzuschlagen, weil dieses nicht zu stark werden sollte.<sup>13</sup> Und zugleich hat Ober Ost mit seiner Grenzziehung eher unbewusst einem weiteren, Litauens Wiedergeburt günstigen Gedanken Vorschub geleistet. Völker ohne Staat und Grenzen können ihr Land nur nach dem Grundsatz beschreiben: Wo wir wohnen, ist unser Land. Litauen war daher nach damaligem Verstande dort, wo Litauer wohnten. Das werden heute zum Beispiel auch Kurden und Basken nicht anders ausdrücken. Den Militärs von Ober Ost lag diese Idee sicher fern. Aber im Ergebnis deckte sich die territoriale

---

<sup>11</sup> Klimas, Werdegang, S. X; Das Land Ober Ost., hrsg. im Auftrage des Oberbefehlshabers Ost, 1917, S. 80ff.; Colliander, Beziehungen, S. 22ff.; Linde, Politik, S. 28ff.

<sup>12</sup> Wie brennend diese Frage gewesen ist, zeigen die von polnischer und litauischer Seite verfassten Denkschriften zu den Nationalitätenverhältnissen in Litauen vom 24. Mai und 10. Juli 1917, bei Klimas, Werdegang, Nr. XI und XII S. 45-58. Nach Klimas, Werdegang, S. XI sind es die polnischen Bestrebungen gewesen, Litauen in ein wieder zu errichtendes Polen einzubeziehen, die abzuwehren schon Ende 1915 „litauische maßgebende Persönlichkeiten aller Parteien und Richtungen in Wilna“ zusammenführte. Vgl. a. Rimantas Miknys, In 1917-1918 Lithuania separate from Russia or Poland? In: Lithuanian Historical Studies 13 (2008), S. 102-116.

<sup>13</sup> Linde, Politik, S. 79; Jörg K. Hoensch, Geschichte Polens, 2. Aufl. 1990, S. 236ff.; Tauber, Policy, 71 erkennt deutsches Interesse an der politischen Zukunft Litauens erst nach dem Scheitern der deutschen Polenpolitik.

Besatzungsplanung zu einem guten Teil mit dem Lande „Litauen“, wie es sich die litauischen Aktivisten auch vorstellten. Doch lag über dem nun vage wieder sichtbaren Lande Litauen unter deutscher Besatzung der Schatten weiter ausgreifender deutscher Expansionswünsche. Beflügelt von den Phantasien der Alldeutschen, die sich deutsches Kolonialland in Litauen und bis nach Weißrussland hinein wünschten<sup>14</sup>, schien die deutsche Politik im Bann imperialistischer Begehrlichkeit so gefangen, dass eine zukunfts offene Reaktion auf das litauische Unabhängigkeitsstreben offensichtlich schwer fiel.

### **III. Bedingungen des deutschen Verfassungsrechts**

Um die Wirrnisse der deutschen Stellungnahmen zur Zukunft Litauens auch nur einigermaßen zu verstehen und die Kakaphonie ihrer Stimmen zu entschlüsseln, ist ein kurzer Blick auf das Verfassungsrecht des Deutschen Reiches erforderlich. Dessen konstitutionelles System beruhte ja auf dem Grundgedanken, dass der Monarch den Regierungschef in sein Amt berief, während der vom männlichen Teil des Volkes gewählte Reichstag zur Gesetzgebung berufen war und mit ihm daher die monarchische Regierung ihre Projekte aushandeln musste. Umgekehrt hatten aber auch die Reichstagsabgeordneten keine Möglichkeit, ihre Meinung direkt in Regierungspolitik umzusetzen.<sup>15</sup> Dieser gern so genannte „Dualismus“ des wilhelminischen Reiches wurde aber noch gesteigert durch eine weitere Kompetenznorm, nämlich Artikel 63 Absatz I der Reichsverfassung, der lautet: „Die gesamte Landmacht des Reiches wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle des Kaisers steht.“ Auch der vom Kaiser ernannte Reichskanzler, also die zentrale politische Figur des Deutschen Reiches, war damit von allen Planungen und Maßnahmen militärischer Art ausgeschlossen. Diese waren Sache des Kaisers und – soweit er nicht selbst entschied – Aufgabe der Obersten Heeresleitung und deren nachgeordneten Dienststellen, in Litauen eben von Ober Ost. Dieser doppelte Dualismus des Deutschen Reiches trennte die Ebenen der politischen Meinungsbildung von den Aktionsfeldern politischer Maßnahmen und noch weiter von allen Aktivitäten

---

<sup>14</sup> Linde, Politik, S. 9ff.

<sup>15</sup> Dietmar Willoweit/Steffen Schlinker, Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom Frankenreich bis zur Wiedervereinigung Deutschlands, 8. Aufl., 2019, §§ 35, 36; Dietmar Willoweit, Reich und Staat, 2013, S. 87ff.

des Militärs. Abgeordnete des Reichstages konnten zwar ihre Vorstellungen selbst oder durch die Presse der Öffentlichkeit mitteilen, mussten aber schon im Reichskanzleramt nicht unbedingt zur Kenntnis genommen werden, geschweige denn von der Militärführung in Ober Ost. Und die Reichsleitung mit dem Kanzler und den zuständigen Staatssekretariaten beharrte zwar stets darauf, dass die endgültige Friedensregelung in ihre Zuständigkeit fiel, nicht in die des Militärs. Aber solange der Krieg andauerte, war Litauen ein besetztes Land, über das die Oberste Heeresleitung allein herrschte. Natürlich konnte es nicht ausbleiben, dass sich die Äußerungen der drei Akteure – Reichstagsabgeordnete, Reichsleitung und Oberste Heeresleitung mit Ober Ost – keineswegs immer an ihre verschiedenen Tätigkeitsfelder hielten, sondern gerne zu allen einschlägigen Fragen Position bezogen: die Politiker des Reichstags zur Besatzungspraxis, Ober Ost zum politischen Schicksal Litauens, über das zu entscheiden allein die Reichsleitung berufen war. Gerade diese Tatsachen zeigen auch, wie künstlich Bismarcks Verfassungsgebäude gewesen ist, greifen in der Politik mitsamt ihren militärischen Komponenten doch stets alle ihre einzelnen Aspekte untrennbar ineinander.

#### **IV. Deutsch-litauische Beziehungen 1917 bis zum Putsch der Bolschewiki im November**

Aber vor dem angedeuteten Hintergrund des doppelt dualistischen deutschen Verfassungssystems lassen sich die Gründe der oft voneinander abweichenden Stellungnahmen deutscher Politiker und Militärs zum Thema Litauen klarer erkennen. Seit der Besetzung Litauens durch die deutsche Armee hatten sich bald viele Stimmen zu Wort gemeldet, die im Zeitgeist des Imperialismus überwiegend entweder die Annexion des eroberten Gebietes als Herzogtum unter der preußischen Krone oder doch die Schaffung sogenannter „Schutzstaaten“ im östlichen Vorfeld des Deutschen Reiches forderten.<sup>16</sup> Noch im August 1917 waren sich der Kaiser, der Kanzler und die Oberste Heeresleitung darin einig, dass Litauen entweder in einer monarchischen Personalunion mit Preußen verbunden oder als weiterer Bundesstaat dem Reich angegliedert werden sollte.<sup>17</sup> Zu diesem Zeitpunkt allerdings hatten die Litauer im Zuge der russischen Revolution

---

<sup>16</sup> Linde, Politik, S. 20ff., wenn es auch Warnungen vor einer Verwässerung der deutschen Nationalität des Reiches gegeben hat.

<sup>17</sup> Linde, Politik, S. 88f.

im Frühjahr 1917 bereits selbst eine andere Formel für ihre Zukunft gefunden: die Selbstbestimmung.<sup>18</sup> Der Zusammenbruch der russischen Monarchie hatte dort den Nationen des Vielvölkerstaates die Möglichkeit eröffnet, ihren Bedarf an Autonomie, Freiheit und sogar Selbständigkeit zu artikulieren. Im März 1917 war daher in Petersburg auch ein litauischer Nationalrat entstanden<sup>19</sup>, dessen Stimme in Berlin trotz des fortdauernden Kriegszustandes nicht ganz ungehört blieb. Sie erreichte zuerst die Reichstagsabgeordneten der Zentrumsparterie, denen das Schicksal ihrer katholischen Glaubensgenossen in Litauen nicht gleichgültig sein konnte. Matthias Erzberger avancierte mit der Forderung nach der Schaffung eines litauischen Nationalrates zwecks Vorbereitung der Bildung eines selbständigen Staates zu einem Schutzpatron der Litauer im Reich.<sup>20</sup> Aber selbst die mit deutscher Billigung erfolgte Konstituierung der litauischen Taryba im besetzten Wilna auf einer Konferenz vom 18. bis 22. September 1917, als 20 Mitglieder des deutsch so genannten „Landesrates“ aus einem Kreis von immerhin über 200 Delegierten gewählt worden waren, änderte an den diffusen Spekulationen der Reichsleitung und der Obersten Heeresleitung über die Zukunft des Landes zunächst nichts.<sup>21</sup> Der Taryba eröffnete sich vorerst kein Zugang zur deutschen Politik. Zwar durfte seit dem 25. Oktober in Berlin dreimal monatlich die Zeitung „Das neue Litauen“ erscheinen, in der litauische und deutsche Autoren Themen der litauischen Geschichte, besonders auch das Verhältnis zu Polen, behandelten.<sup>22</sup> Der Versuch allerdings, im Oktober beim Reichkanzler Erleichterungen für die Bevölkerung des besetzten Landes zu erreichen, musste scheitern, weil dieser Initiative die deutschen Verfassungs- und damit

---

<sup>18</sup> Bei Klimas, Werdegang, Anhang Nr. IX S. 229. Ausführlich zu der schon vorher beginnenden Selbstorganisation litauischer Repräsentanten im neutralen Ausland und zu den deutschen Erwägungen, einen litauischen „Vertrauensrat“ zu bilden Klimas, Werdegang, S. XIff.

<sup>19</sup> Linde, Politik, S. 69ff.,88; Strazhas, Ostpolitik, S. 159.

<sup>20</sup> Tauber, Kampf, S. 120ff.

<sup>21</sup> Zur Entstehungsgeschichte der Taryba Klimas, Werdegang, S. XIIIff.; Colliander, Beziehungen, S. 119ff.; Strazhas, Ostpolitik, S. 222ff.; das Protokoll der litauischen Konferenz vom 18.-22. September 1917 im Auszug bei Klimas, Nr. XIV S. 62f.

<sup>22</sup> Zur Sprache kamen auch die Hauptstadt Wilna, die russische Herrschaft, die Juden, die Religion, die Entstehung der Taryba und Berichte über die am 30. November 1917 gegründete „Deutsch-litauische Gesellschaft“, an der außer Abgeordneten auch Intellektuelle, wie Max Weber und Hermann Sudermann beteiligt waren. Am 22. Oktober 1918 stellte „Das neue Litauen“ sein Erscheinen ein.



auch Machtstrukturen entgegenstanden. Petras Klimas, Mitglied der Taryba, berichtet, die Reichsleitung habe zugegeben, „der von der Militärverwaltung in Litauen getriebenen Politik nicht beizustimmen, erachtete sich aber nicht für befugt, gegen die Militärinstanzen vorzugehen und zu handeln.“<sup>23</sup> Diese Antwort entsprach dem Verfassungsrecht des Deutschen Reiches, dürfte den litauischen Gesprächspartnern aber kaum verständlich gewesen sein.

## V. Die Unabhängigkeitserklärung vom 11. Dezember 1917

Eine Zäsur in den Beziehungen zwischen den deutschen Meinungsführern und der litauischen Taryba bildete erst der Putsch der Bolschewiki am 7. November 1917. Mit Rücksicht auf die sich jetzt bietende Chance für einen Separatfrieden und die dabei anzustrebende Loslösung Litauens und der Ostseeprovinzen aus dem russischen Staatsverband wiesen deutsche Politiker und auch der Reichskanzler Graf Hertling auf das Selbstbestimmungsrechts der Litauer hin, und dies am 29. November 1917 auch im Reichstag.<sup>24</sup> Es blieb das wichtigste taktische Argument der Reichsleitung in den Friedensverhandlungen mit den Sowjets.<sup>25</sup> Eine inhaltliche Einigung darüber, was unter „Selbstbestimmung“ eigentlich zu verstehen war, erwies sich freilich als unmöglich: den Deutschen genügte die Willensbekundung der Taryba, ihr Verhandlungspartner Trotzki erwartete dagegen das Aufbegehren der Arbeiterklasse und deren Votum.<sup>26</sup> Gegenüber der Obersten Heeresleitung, die den Status Litauens sofort festzuschreiben wollte, vermochte sich die Reichsleitung insofern durchzusetzen, als die endgültige Festlegung der Rechtslage Litauens den späteren finalen Friedensverhandlungen vorbehalten bleiben sollte.<sup>27</sup>

Dem Bekenntnis des Reichskanzlers zum Selbstbestimmungsrecht der Litauer war ein von der Präsidentschaft der Taryba in Berlin formuliertes

---

<sup>23</sup> So der Bericht von Klimas, Werdegang, S. XVI.

<sup>24</sup> Bei Klimas, Werdegang, Nr. XXV S. 101 das Dankschreiben der Taryba an den Reichskanzler; Linde, Politik, S. 96ff.; zur Begriffs- und Ideengeschichte vor dem Ersten Weltkrieg Kurt Rabl, Das Selbstbestimmungsrecht der Völker, 1973, S. 32ff.

<sup>25</sup> Christian Rust, Self-Determination at the Beginning of 1918 and the German Reaction, in: Lithuanian Historical Studies 13 (2008), S. 41-66.; Bienhold, Entstehung, S. 50, 52ff.

<sup>26</sup> Linde, Politik, S. 111ff.

<sup>27</sup> Linde, Politik, S. 105; das Meinungsbild des Kaisers blieb schwankend, ebda. S. 107.

„Pro Memoria“ vom 26. November 1917 vorangegangen, das auf die Beschlüsse der litauischen Konferenz vom September 1917 Bezug nahm. In den letzteren hatte es – also lange, bevor über die Rechtslage Litauens aktuell etwas zu beschließen war - geheißen:

Sollte das Deutsche Reich einwilligen, den litauischen Staat noch vor der Friedenskonferenz zu proklamieren und auf der Friedenskonferenz selbst die litauischen Interessen zu unterstützen, dann erkennt die litauische Konferenz im Hinblick darauf, daß bei normalen Friedensverhältnissen Litauens Interessen viel mehr nach dem Westen als nach dem Osten oder Süden hin gravitieren, die Möglichkeit an, daß der zukünftige litauische Staat, unbeschadet seiner selbständigen Entwicklung, in noch zu bestimmende Beziehungen zum deutschen Reiche trete.<sup>28</sup>

Die hier erwähnte Westorientierung eines erneuerten Litauen, das seine Beziehungen zu Russland im Osten und Polen im Süden beenden möchte, ist offenbar das Motiv, das die Repräsentanten der Taryba selbst veranlasste, danach in ihrem „Pro Memoria“ vom 26. November 1917 konkreter „Militär-, Zoll- und Eisenbahnkonventionen und andere im Interesse beider Länder liegende Abmachungen“ vorzuschlagen.<sup>29</sup> Es leuchtete ein, dass Litauen vorerst seinen militärischen Schutz nicht gewährleisten konnte, eine Zollgrenze zum Deutschen Reich unerwünscht sein musste und das Eisenbahnnetz an die westliche Spurbreite angepasst werden sollte. Und zu verstehen ist auch die vorsichtige Erwägung, eventuell noch „andere . . . Abmachungen“ mit dem Deutschen Reich abzuschließen, weil zu diesem Zeitpunkt noch niemand wissen konnte, welche rechtlichen Absicherungen das neue Litauen benötigen würde. Wenige Tage später aber, am 1. Dezember 1917, durften die Vertreter der Taryba in Gegenwart des Reichskanzlers und eines Beamten des Auswärtigen Amtes ihre Vorschläge für die zu vereinbarenden Konventionen nicht nur

---

<sup>28</sup> Bei Klimas, Werdegang, Nr. XIV S. 63.

<sup>29</sup> Bei Klimas, Werdegang, Nr. XXIII S. 98f., unterzeichnet von Smetona als Präsidenten, Kairys als Vizepräsidenten und Schaulis als Generalsekretär der Taryba. Klimas, Werdegang, S.XVII teilt mit, diese Denkschrift sei der – für staatsrechtliche Entscheidungen nicht zuständigen! – Obersten Heeresleitung zu Händen Ludendorffs überreicht worden, weil man ihn als maßgebenden Machtfaktor erlebt hatte. Indessen ist die Kenntnisnahme durch den Reichskanzler noch vor der Reichstagssetzung anzunehmen.

präzisieren, sondern sie mussten auch unterschreiben, „daß zwischen Litauen und dem Deutschen Reiche ein ewiges, festes Bundesverhältnis herrschen soll...“<sup>30</sup> Diese Formulierung taucht hier erstmals auf. Sie entsprach einer Forderung der deutschen Seite und galt deren maßgebenden Wortführern – Reichsleitung, Oberste Heeresleitung und Reichstagsmehrheit – als „conditio qua non“ der litauischen Staatsgründung, wie Klimas berichtet.<sup>31</sup>

Bei der Beurteilung dieser Vorgänge und Texte ist daher zu unterscheiden. Die Quellen bestätigen nicht die pauschale Meinung, die Vertreter der Taryba seien von den Deutschen gezwungen worden, einer möglichst engen Bindung an das Deutsche Reich zuzustimmen.<sup>32</sup> Der Vorschlag enger vertraglicher Beziehungen zwischen dem Reich und Litauen ist von den litauischen Politikern in realistischer Einschätzung der gegebenen Umstände selbst unterbreitet worden, um die offenkundigen Schwachstellen der beabsichtigten Staatsgründung, abzusichern. Die Zusage der Taryba aber, ein „ewiges, festes Bundesverhältnis“ zu begründen, ist nach dem Zeugnis von Klimas von den Deutschen jedoch in der Tat erzwungen worden, weil es sonst zu dieser Erklärung über das Selbstbestimmungsrecht der Litauer wohl gar nicht gekommen wäre. Und die Mitglieder der Taryba konnten sich sagen, dass die Ausgestaltung dieses „Bundesverhältnis“ im Detail noch völlig offen und daher Verhandlungssache war, wenn es auch „ewig“, also unkündbar sein sollte.

Doch die vagen deutschen Gedankenspiele über eine Personalunion mit Preußen oder die Konstruktion ostmitteleuropäischer „Schutzstaaten“ lagen unausgesprochen auch dem deutschen Verständnis litauischer „Selbstbestimmung“ und der Idee eines „ewigen, festen Bundesverhältnisses“ zu Grunde. Noch in den letzten Gesprächen über die vorgesehene Staatsgründung versuchte die Reichsleitung, das Wort „unabhängig“ zu vermeiden und stattdessen nur einen „selbständigen“ litauischen Staat zuzugestehen.<sup>33</sup> Mit Rücksicht auf die beginnenden und in Hinblick auf die Kriegslage möglichst bald zu beendenden deutsch-russischen Waffenstillstandsverhandlungen selbst unter Druck stehend, stimmte die

---

<sup>30</sup> Bei Klimas, Werdegang, Nr. XXVI S. 102f.

<sup>31</sup> Klimas, Werdegang, S. XVII.

<sup>32</sup> So schon mit Recht Demm, Unabhängigkeitserklärung, S. 318ff., 320 gegen Abba Strazhas, Deutsche Ostpolitik im Ersten Weltkrieg. Der Fall Ober Ost 1915-1917, S. 267ff.; ders., Ostpolitik, S. 267ff.; Eidintas, Restauration, S. 28f.

<sup>33</sup> Bei Klimas, Werdegang, Nr. XXVIII S. 106.

deutsche Seite schließlich der litauischen Forderung zu, die Unabhängigkeit ausdrücklich zu proklamieren. Der ausdrücklich so genannte „Beschluß“ der Taryba vom 11. Dezember 1917 hatte den folgenden Wortlaut:

„Der Litauische Landesrat, von den Litauern des In- und Auslandes als einzige bevollmächtigte Vertretung des litauischen Volkes anerkannt, proklamiert auf Grund des anerkannten Selbstbestimmungsrechts der Völker und des Beschlusses der in Wilna vom 18. bis 23. September 1917 abgehaltenen litauischen Konferenz die Wiederherstellung eines unabhängigen litauischen Staates mit der Hauptstadt Wilna und seine Abtrennung von allen staatlichen Verbindungen, die mit anderen Völkern bestanden haben. Bei der Aufrichtung dieses Staates und zur Wahrnehmung seiner Interessen bei den Friedensverhandlungen erbittet der Landesrat den Schutz und die Hilfe des Deutschen Reiches. In Anbetracht der Lebensinteressen Litauens, welche die alsbaldige Herstellung dauernder enger Beziehungen zum Deutschen Reich verlangen, tritt der Landesrat ein für ein ewiges festes Bundesverhältnis des litauischen Staates mit dem Deutschen Reich, das seine Verwirklichung vornehmlich in einer militärischen, einer Verkehrskonvention, Zoll- und Münzgemeinschaft finden soll.“<sup>34</sup>

In der Forschung ist mit Recht darauf hingewiesen worden, dass ein solcher, etwa als „Angliederung“ zu bezeichnender Rechtsstatus etwas völkerrechtlich völlig Neues gewesen wäre.<sup>35</sup> Sie hätte sich auch schwerlich mit der von den Delegierten der Taryba erteilten Vollmacht vertragen, Litauen „auf demokratischer Grundlage“ durch eine aus allgemeinen Wahlen hervorgegangene „konstituierende Versammlung“ wieder zu errichten. Die Zeitung „Das neue Litauen“ verschwieg diese der Taryba erteilte Instruktion ihren Lesern zwar nicht. Den Hinweis auf eine demokratisch gewählte verfassungsgebende Versammlung in den Text vom 11. Dezember 1917 aufzunehmen, gestattete die Reichsleitung aber nicht.<sup>36</sup> In erster

---

<sup>34</sup> Bei Klimas, Werdegang, Nr. XXIX S. 107; Das neue Litauen Nr. 10(1918) vom 1. April 1918, S. 34; Linde, Politik, S. 154 berichtet, es sei darüber hinaus – intern? – auch von einer einheitlichen Handels- und Gewerbegesetzgebung, von einheitlichem Patent-, Versicherungs- und Eichwesen und entsprechender Börse und Statistik die Rede gewesen. Die kaiserliche Erklärung vom 23. April 1918 hielt sich aber an den Text vom 11. Dezember 1918, vgl. den folgenden Text.

<sup>35</sup> Linde, Politik, S. 101, 154.

<sup>36</sup> Klimas, Werdegang, S. XIX.

Linie vermutlich deshalb, weil von einer litauischen Konstituante die aus deutscher Sicht wichtige enge Anbindung an das Reich wieder hätte in Frage gestellt werden könnten.

In der Forschung ist der Erklärung vom 11. Dezember 1917 eine völkerrechtliche Qualität zugesprochen worden<sup>37</sup>, die ihr schwerlich zukommt. Dagegen spricht nicht nur, dass es sich um eine einseitige Deklaration gehandelt hat, die von der Reichsleitung zwar gebilligt, aber nicht als eigene Verpflichtung förmlich bestätigt worden ist. Auch das am 1. Dezember 1917 von der Präsidentschaft der Taryba unterzeichnete Protokoll der Besprechung mit dem Reichskanzler, das auch die Unterschrift eines deutschen Legationsrats trägt, enthält eine solche Verpflichtung des Deutschen Reiches nicht. Es handelt sich, wie Klimas zutreffend bemerkt<sup>38</sup>, um einen Präliminarvertrag, der die gemeinsame Absicht der Vertragspartner, über bestimmte Themen in Verhandlungen einzutreten, festschreibt.<sup>39</sup> Das eigentliche Problem der Willensbekundungen vom 1. und 11. Dezember 1917 aber ist die fehlende Völkerrechtssubjektivität der Taryba. Völkerrechtssubjekte, die Partner internationaler Verträge sein können, waren nach der Völkerrechtslage von 1917 im Prinzip nur Staaten.<sup>40</sup> Nach der damals wie heute noch herrschenden Lehre gehören zum Staatsbegriff aber ein Staatsvolk, ein Staatsgebiet und die Staatsgewalt. Während im Blick auf das damalige Litauen die beiden erstgenannten Voraussetzungen gegeben waren – auch wenn die Grenzen des Staatsgebietes noch nicht endgültig festlagen – fehlte es offenbar an einer eigenen litauischen Staatsgewalt. Diese nahm ausschließlich die deutsche Besatzungsmacht wahr. Der Wille der Taryba, diese abzulösen, reichte für die Begründung eigener Völkerrechtssubjektivität jedenfalls solange nicht aus, wie ein ausdrücklicher Akt der Anerkennung als provisorische Regierung seitens des Deutschen Reiches nicht vorlag.<sup>41</sup>

---

<sup>37</sup> Demm, Unabhängigkeitserklärung, S. 321.

<sup>38</sup> Klimas, S. XVII.

<sup>39</sup> Diesen Charakter des Protokolls vom 1. Dezember 1917 verkennt Demm, Unabhängigkeitserklärung, S. 319.

<sup>40</sup> Georg Jellinek, Allgemeine Staatslehre, 3. Aufl. 1914, 6. Neudr. 1959, S. 375ff.; Wilhelm Wengler, Völkerrecht, Bd. I-II, 1964, Bd. I S. 155.

<sup>41</sup> Im Laufe des 20. Jahrhunderts, insbesondere nach dem Zweiten Weltkrieg haben neben Staatenverbindungen auch Aufstandsbewegungen Anerkennung als Völkerrechtssubjekte gefunden, insbesondere, wenn sie das Selbstbestimmungsrecht durchzusetzen versuchten, vgl. Karl Doehring, Völkerrecht, 2004, S. 119. Für die Zeit des Ersten Weltkriegs ist jedoch die Völkerrechtssubjektivität der damals entstandenen

## **VI. Die Unabhängigkeitserklärung vom 16. Februar 1918 und die deutschen Anerkennungserklärungen vom 23. April und 20. Oktober 1918**

Nach diesen vorbereitenden Schritten wirkt die litauische Unabhängigkeitserklärung vom 16. Februar 1918 wie ein Paukenschlag. Sie beruft sich nicht nur, wie schon bisher, auf das Recht nationaler Selbstbestimmung und erklärt alle bestehenden Bindungen zu anderen Staaten für beendet – das heißt den Austritt aus dem russischen Staatsverband – sondern zugleich, dass bei der Gründung des litauischen Staates dessen Beziehungen zu anderen Ländern endgültig von der aus demokratischen Wahlen hervorgegangenen verfassungsgebenden Versammlung bestimmt werden.<sup>42</sup> Die Unterzeichner der Erklärung haben deren deutschsprachigen Wortlaut selbst in folgender Weise formuliert:

Die litauische Taryba (Landesrat) hat in ihrer Sitzung vom 16. Februar 1918 einstimmig beschlossen, folgende Adresse an die Regierungen Russlands, Deutschlands und anderer Staaten zu richten:

Die litauische Taryba, als einzige Vertretung des litauischen Volkes, proklamiert auf Grund des anerkannten Selbstbestimmungsrechts der Völker und des Beschlusses der in Wilna vom 18.–23. September 1917 abgehaltenen litauischen Konferenz die Wiederherstellung eines auf demokratischer Grundlage aufgebauten unabhängigen litauischen Staates mit der Hauptstadt Wilna und seine Abtrennung von allen staatlichen Verbindungen, die mit andern Völkern bestanden haben.

Gleichzeitig erklärt die litauische Taryba, dass die Grundlagen dieses Staates und seine Beziehungen zu den anderen Staaten durch eine möglichst bald einzuberufende konstituierende Versammlung, die von allen Einwohnern auf demokratischer Basis zu wählen ist, endgültig festgelegt werden sollen.

Indem die litauische Taryba Vorstehendes zur Kenntnis der ..... Regierung bringt, spricht sie die Bitte aus, den unabhängigen litauischen Staat anzuerkennen.

Wilna, den 16. Februar 1918.

---

„Nationalkomitees“ zu verneinen, vgl. Friedrich Berber, Lehrbuch des Völkerrechts, Bd. 1: Allgemeines Friedensrecht, 2. Aufl., 1975, S. 244.

<sup>42</sup> Colliander, Beziehungen, S. 164ff.



Zoll- und des Münzwesens“. Immerhin handelt es sich bei dieser Anerkennung der litauischen Unabhängigkeit trotz der verklausulierten Vorbehalte hinsichtlich der noch offenen Fragen um einen nicht nur reichsverfassungsrechtlich, sondern auch völkerrechtlich gültigen Akt. Ausdrücklich hatte der Reichskanzler bei der Bekanntgabe des Textes gegenüber den Vertretern der Taryba auf die Funktion des Kaisers als „völkerrechtlichem Vertreter des Deutschen Reiches“ hingewiesen.<sup>45</sup> Das Reichsoberhaupt war nicht nur oberster Befehlshaber des Heeres, sondern im Rahmen der Reichsverfassung auch höchster Gestalter der Politik. Die kaiserliche Erklärung hatte folgenden Wortlaut:

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. tun hiermit kund und zu wissen: Nachdem der litauische Landesrat als die anerkannte Vertretung des litauischen Volkes am 11. Dezember 1917 die Wiedererrichtung Litauens als eines unabhängigen, mit dem Deutschen Reich durch ein ewiges festes Bundesverhältnis und durch Konventionen vornehmlich auf dem Gebiet des Militär-, des Verkehrs-, des Zoll- und des Münzwesens verbundenen Staates verkündet und zur Wiedererrichtung dieses Staates den Schutz und die Hilfe des Deutschen Reiches erbeten hat, nachdem ferner nunmehr die bisherigen staatlichen Verbindungen Litauens gelöst sind, beauftragen Wir hiermit unseren Reichskanzler, den Grafen von Hertling, dem litauischen Landesrat zu erklären, daß Wir auf der Grundlage der vorstehend genannten Erklärung des Litauischen Landesrates vom 11. Dezember 1917 im Namen des Deutschen Reiches Litauen als einen freien und unabhängigen Staat anerkennen und bereit sind, dem litauischen Staat den erbetenen Schutz und Beistand bei seiner Wiederaufrichtung zu gewähren. Wir gehen dabei von der Voraussetzung aus, daß die abzuschließenden Konventionen den Interessen des Deutschen Reiches ebenso Rechnung tragen werden, wie den litauischen, und daß Litauen an den Kriegslasten Deutschlands, die auch seiner Befreiung dienen, teilnehmen wird. Gleichzeitig erteilen wir unserem Reichskanzler die Vollmacht, im Benehmen mit den Vertretern der Bevölkerung Litauens die zur Wiederaufrichtung des selbständigen litauischen Staates erforderlichen Maßnahmen zu treffen, und wegen der Herstellung eines festen Bundesverhältnisses zum Deutschen Reiche und des Abschlusses der hierzu

---

<sup>45</sup> So die Mitteilung vor dem – sprachlich leicht abweichenden – Abdruck der kaiserlichen Erklärung in: Das neue Litauen Nr. 10 (1918) vom 1. April 1918



vorgesehenen und erforderlichen Konventionen das Weitere zu veranlassen.<sup>46</sup>

Mit dieser Erklärung hat das Deutsche Reich erstens die Unabhängigkeit Litauens im Prinzip, wenn auch nicht in allen Details, anerkannt und zweitens auch förmlich, nicht nur faktisch, die Taryba als Vertretung des neuen Staates. Das war insofern eine grundlegende Bedingung der litauischen Unabhängigkeit, als das Deutsche Reich bis dahin die Staatsgewalt in Litauen ausübte. Mit der Anerkennung der Unabhängigkeit hat das Reich implizit jedenfalls auch den vorläufigen und reversiblen Charakter seines nur auf Besatzungsrecht gegründeten Militärregimes bestätigt. Ob die entstandene Rechtslage in den Augen von Drittstaaten ausreichte, um Litauen von nun an als international handlungsfähiges Völkerrechtssubjekt wahrzunehmen, muss dahinstehen.<sup>47</sup> Denn die tatsächliche Ausübung der Staatsgewalt lag vorerst weiterhin in den Händen der deutschen Militärverwaltung.

In Hinblick auf den unterschiedlichen Wortlaut der Unabhängigkeitserklärung vom 16. Februar einerseits und der kaiserlichen Erklärung vom 23. März andererseits ist das Angebot der litauischen Königskrone an den Herzog von Urach durch die Taryba am 1. Juli 1918 und das bereits eingeholte Einverständnis des Württembergers nicht ohne jede Bedeutung.<sup>48</sup> Es handelte sich zwar um ein Zugeständnis an die monarchische Struktur des Deutschen Reiches, aber um ein solches, das den Willen der Litauer, ihr Schicksal selbst in die Hand zu nehmen, dokumentierte. Denn dieser Schritt erfolgte ohne Abstimmung mit dem Kaiser, der insgeheim das litauische Königtum schon Sachsen zugesagt hatte. Der Beschluss der Taryba über deren Entscheidung für den Herzog von Urach sei daher „in Berlin wie eine Bombe“ eingeschlagen.<sup>49</sup>

---

<sup>46</sup> Bei Klimas, Werdegang, Nr. XLI S. 119; Colliander, Beziehungen, S.172f.; Linde, Politik, S. 150, 203.

<sup>47</sup> Sehr zurückhaltend reagierten die skandinavischen Staaten, vgl. Bent Jensen, Lithuanian's declaration of independence: Danish and Scandinavian Reactions, in: Lithuanian Historical Studies 4 (1999), S. 40-53, 43f.

<sup>48</sup> Vgl. dazu auch Tauber, Kampf, S. 125ff.; Colliander, Beziehungen, S. 192ff.; Sergej von Cube, Ein württembergischer Prinz auf dem Thron von Litauen, in: Annaberger Annalen 8 (2000), S. 150-160.

<sup>49</sup> Linde, Politik, S. 176ff., 190.

Den nächsten Schritt auf dem Weg zur endgültigen Unabhängigkeit Litauens tat das Deutsche Reich, als der Kaiser in Erkenntnis der deutschen Niederlage den Prinzen Max von Baden zum Reichskanzler berufen hatte und dieser in einer den Vertretern der Taryba am 20. Oktober 1918 gewährten Audienz die Konventionen nicht mehr erwähnte, sondern die Absicht des Deutschen Reiches kundtat, „dem litauischen Volke selbst die Regelung seiner Verfassung und seiner Beziehungen zu den Nachbarvölkern überlassen“ zu wollen.<sup>50</sup> Dass diese Erklärung nur mündlich erfolgte, wie berichtet wird, berührt mit Rücksicht auf den Rang der beteiligten Personen – der Reichskanzler einerseits, die Spitze der Taryba andererseits – ihre Wirksamkeit nicht. Damit hatte die letzte kaiserliche Regierung die einschränkenden Vorbehalte ihrer Erklärung vom 23. März 1918 fallengelassen und somit die litauische Unabhängigkeit bedingungslos anerkannt. Deshalb haben die Siegermächte des Ersten Weltkriegs die bereits erfolgte Anerkennung durch das Deutsche Reich im Grunde nicht ignorieren können, weil an der Existenz Litauens außerhalb des russischen wie des Deutschen Reiches und politisch längst getrennt von Polen niemand mehr zweifeln konnte. Das Reich hatte mit der Erklärung des Reichskanzlers vom 20. Oktober 1918 auch die Taryba als die provisorische Regierung Litauens akzeptiert. Ganz rasch vollzog diese danach die nächsten, für die Staatsbildung notwendigen Schritte: den Erlass einer vorläufigen Verfassung am 2. November und die Bildung der Regierung am 11. November 1918.<sup>51</sup> Auch wenn das Waffenstillstandabkommen von Compiègne am 11. November 1918 den Friedensvertrag von Brest-Litowsk annullierte, so konnte er doch die auf seiner Grundlage vollzogenen Rechtsakte nicht ungeschehen machen. Dazu aber gehörte, dass Litauen aus dem russischen Staatsverband ausgeschieden war und Deutschland die Unabhängigkeit Litauens schließlich ohne weitere Forderungen anerkannt hatte – ganz abgesehen vom Interesse auch der Westmächte, die Herrschaft der Bolschewiki von Mitteleuropa so weit wie möglich fern zu halten.

Die Unabhängigkeit Litauens ist also aus einem Prozess hervorgegangen, in dem nicht nur der Wille der Repräsentanten Litauens eine entscheidende Rolle spielt, sondern zu dem auch die Willensäußerungen des

---

<sup>50</sup> Klimas, *Werdegang*, Nr. LXXXVII S. 205 sowie S. XXXIV; Colliander, *Beziehungen*, S. 217f.; Bienhold, *Entstehung*, S. 118f.; Linde, *Politik*, S. 168.

<sup>51</sup> Hellmann, *Grundzüge*, S. 141; Zu den deutsch-litauischen Beziehungen unmittelbar seit Kriegsende Bienhold, *Entstehung*, S. 135ff.

Deutsche Reiches wesentlich beigetragen haben. Das Völkerrecht kennt kein „Naturrecht“ der unter fremden Staatsgewalten lebenden Nationen, die Unabhängigkeit durch bloße Deklarationen zu erwerben. Es müssen Rechtsakte hinzutreten, die das zu schaffende Staatswesen im internationalen Raum sichtbar werden lassen. Daher hat weder der in der Erklärung vom 11. Dezember 1917 noch in jener vom 16. Februar 1918 zum Ausdruck kommende Wille zur Unabhängigkeit ausgereicht, um diese zu bewirken. Beide in jenen Erklärungen enthaltenen Modelle der Unabhängigkeit blieben jedoch gleichsam schwebend unwirksam mit der Chance, Anerkennung von außen zu finden. Dabei fiel Deutschland aufgrund seiner besatzungsrechtlichen Machtstellung in Litauen eine Schlüsselrolle zu. Daher gewann die Erklärung vom 11. Dezember 1917 völkerrechtliche Relevanz durch die kaiserliche Deklaration vom 23. April 1918, die weitergehende Unabhängigkeitserklärung vom 16. Februar 1918 aber Wirksamkeit mit dem Verzicht des Reichskanzlers auf alle besonderen Beziehungen zum Deutschen Reich am 20. Oktober 1918.<sup>52</sup> Der litauischen Unabhängigkeitserklärung war eine dauerhafte Wirkung beschieden, die letztlich maßgebend auch für die Befreiung von der Sowjetherrschaft seit 1989 gewesen ist. Denn es war nach dem Zusammenbruch der Sowjetunion die international anerkannte Existenz der baltischen Staaten in der Zwischenkriegszeit, die Ihnen sehr rasch den Weg in eine neue Zukunft eröffnete.

## **VII. Unerfüllte Zukunftsvisionen der Mittelmächte während des Ersten Weltkrieges**

Die deutschen Zukunftsvisionen über die Neuordnung Ostmitteleuropas nach dem Sieg über das Zarenreich gerieten weitgehend in Vergessenheit und blieben nur als Erscheinungsformen eines imperialistischen Expansionstriebs in Erinnerung. Sie gehören zu den Sackgassen der Geschichte, die aber vielleicht die besondere Aufmerksamkeit der Wissenschaft verdienen. Denn der Blick in diese abgebrochenen Entwicklungen kann dazu beitragen, das Umfeld der historischen Wirklichkeit besser zu verstehen – in unserem Falle: die heute schwer nachvollziehbaren außenpolitischen Ideen im Lager der Mittelmächte, zum Beispiel über ein der preußischen

---

<sup>52</sup> Daher ist der Meinung von Demm, Unabhängigkeitserklärung, S. 327, es handele sich bei der in Litauen üblichen Feier des 16. Februar 1918 als Tag der Unabhängigkeit um einen bloßen „Mythos“, nicht zuzustimmen.

Krone und dem Reich „ewig“ verbundenes Litauen. Rückblickend drängt sich unwillkürlich die von den Siegern geschaffene Realität in den Vordergrund. Das aber ist die des Nationalstaates, dessen historisch zwingenden Charakter in der ersten Hälfte des 20. Jahrhundert niemand ernsthaft in Frage stellen möchte. Doch als die Zukunft vor Ausbruch des Ersten Weltkrieges noch offen war, existierten in Gestalt Österreich-Ungarns, unter dem osmanischen Sultan und in Russland drei Großreiche als Vielvölkerstaaten, die trotz einer jeweils hegemonialen Nation zahlreiche weitere Nationen unter einer gemeinsamen Krone als Symbol gleicher Loyalität vereinigten. Ohne diese Form staatlicher Organisation verklären zu wollen, verdienen diese alten Reiche schon deshalb Beachtung, weil sie nicht nur als ein Überbleibsel der Geschichte galten, sondern auch staatstheoretisches Interesse gefunden hatten. An den Zukunftschancen solcher Großreiche muss man rückblickend freilich schon deshalb zweifeln, weil sie alle schon von nationalistischen Verformungen – durch Russifizierung, Germanisierung, Jungtürkentum – gezeichnet waren.

Doch in sozialistischen Kreisen dachte man vor dem Ersten Weltkrieg bekanntlich internationalistisch. Und so muss es nicht überraschen, dass in Österreich-Ungarn der auch später einflussreiche Politiker und Austromarxist Karl Renner den Versuch unternommen hatte, dem Nationalismus als „einer Art Raubtierphilosophie“ und „völkerrechtlichem Anarchismus“ das Konzept eines „innerstaatlichen Völkerrechts“ entgegenzusetzen. „Nationale Autonomie“ und „Mitregierung in einem Völkerrat“ im Rahmen eines „höheren Ganzen“ sollte sowohl das Selbstbestimmungsrecht wie auch eine übernationale Friedensordnung sicherstellen.<sup>53</sup> Ähnliche Gedanken kamen im Deutschen Reich nach seinen militärischen Erfolgen in Osteuropa auf. Zu erinnern ist etwa an die – zu Unrecht viel später als „faschistisch“ kritisierte – Mitteleuropaidee Karl Naumanns, der mit großräumiger Rechtsvereinheitlichung eine „Loslösung vom Germanisierungszwang und eine Zuwendung zu besserer innerstaatlicher Regelung“ in einem Staatenbund anstrebte.<sup>54</sup> Als ordnungsbedürftig

---

<sup>53</sup> Karl Renner, Das Selbstbestimmungsrecht der Nationen in besonderer Anwendung auf Österreich, 1918, Vorrede vom 14. Dezember 1917, ferner S. 12., 16ff., 20ff., 36.; dazu schon Dietmar Willoweit, Minderheitenrecht und nationale Autonomie, In: Staatliche Einheit und nationale Vielfalt im Baltikum, Festschrift für Michael Garleff zum 65. Geb., hrsg. von Gert von Pistohlkors und Matthias Weber, 2005, S. 35-46, 41f.

<sup>54</sup> Karl Naumann, Mitteleuropa, 1915, S. 29, 75, 232ff. u. passim.

empfanden deutsche Juden und Philanthropen, aber auch Antisemiten, die Rechtsstellung der zahlreichen Ostjuden inmitten der unübersichtlichen Siedlungsstrukturen Ostmitteleuropas. Daraus ging zum Beispiel der Vorschlag hervor, ein „litauisch-ruthenisch-polnisch-jüdisches Zwischenreich“ mit vier Bundesstaaten, nationalen Autonomien und übergreifenden Institutionen zu schaffen.<sup>55</sup> Im weiteren Umfeld dieses Denkens haben auch die deutschen Phantasien über ein preußisches Königtum im Baltikum – was Wilhelm II. gefallen hätte – und ein sächsisches Königtum in Litauen ihren Ort. Die Umsetzung solcher Vorstellungen hätten das Deutsche Reich in einen wirklichen Vielvölkerstaat umgewandelt, allerdings einen solchen mit wiederum einer Hegemonialmacht, nämlich der deutschen. Die Zeiten dafür aber dürften vorbei gewesen sein, unabhängig vom Ausgang des Krieges. Was an zukunftsweisender Substanz aus all diesen Überlegungen überlebt hat, ist jedoch die Idee nationenübergreifender, kooperativer und daher auch friedensbewahrender Institutionen. Nachdem sich die „Raubtierphilosophie“ des Nationalismus in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts austoben konnte, bietet die Europäische Union erstmals die historische Chance, dauerhaft eine staatenübergreifende politische Stabilität zu gewährleisten. Ganz neu ist dabei aber der Versuch, dies ohne Hegemonialmacht zu organisieren. Die Europäer müssen sich wünschen, dass dieses Unternehmen gelingt.

---

<sup>55</sup> M. J. Bodmer, Ein neuer Staatenbund und das Ostjudenproblem, 1916; ausführlicher Willoweit, Minderheitenrecht, S. 43 m. w. Nachw.